

Rahmenbedingungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis von familienähnlichen Betreuungsformen nach § 45a SGB VIII

(Stand 12.03.2024)

1. Ausgangslage

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – § 45a Einrichtung

„Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind“.

2. Fachliche und organisatorische Einbindung von familienähnlichen Betreuungsformen:

Die **fachliche und organisatorische Einbindung** der familienähnlichen Betreuungsform in die betriebserlaubnispflichtige, einbindende Einrichtung (§§ 13, 19, 32, 34, 35a SGB VIII) ist in der Konzeption der familienähnlichen Betreuungsform darzustellen.

Die maximale Anzahl an familienähnlichen Betreuungsformen, die in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung der (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung jeweils eingebunden werden kann, ist variabel und von der konzeptionellen Ausgestaltung abhängig. Das KVJS-Landesjugendamt bewertet im Einzelfall, ob die dargestellte fachliche und organisatorische Einbindung den Anforderungen entspricht. Hierbei wird unter anderem die praktische Umsetzbarkeit, hinsichtlich der Auswirkungen der Einbindung der familienähnlichen Wohnform auf die Aufrechterhaltung der qualitativen Standards der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung geprüft.

Entfernung familienähnlicher Betreuungsform zur betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung:

Die maximale Entfernung der familienähnlichen Betreuungsform zur betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung beträgt eine Autofahrstunde.

Dienst-/Fachaufsicht:

Der Träger gewährleistet die Dienst- und Fachaufsicht über seine Einrichtungsstruktur. Die Dienst- und Fachaufsicht verantwortet die fachliche Steuerung der Hilfen (Hilfeplanung, Erziehungsplanung, Übergangsmanagement, etc.), koordiniert und gewährleistet die Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform in die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung.

Fachdienst:

Die familienähnliche Betreuungsform und die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung können sowohl durch einen gemeinsamen Fachdienst als auch jeweilig einen eigenen Fachdienst beraten werden.

Der Rhythmus der Beratung vor Ort durch den Fachdienst in der familienähnlichen Betreuungsform wird in der Konzeption dargestellt. Der Träger gewährleistet die Erreichbarkeit des Fachdienstes innerhalb einer Autofahrstunde in der familienähnlichen Betreuungsform.

Weisungsrecht des Anstellungsträgers:

Grundsätzlich sind die Fachkräfte der familienähnlichen Betreuungsform beim Einrichtungsträger angestellt oder stehen in einem sonstigen weisungsgebundenen Verhältnis zum Einrichtungsträger. Die Weisungsgebundenheit ist Ausdruck der Identifikation mit der pädagogischen Haltung und dem Leitbild der Einrichtung. Das Weisungsrecht des Einrichtungsträger umfasst Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit der pädagogischen Fachkräfte. Dies bedeutet, dass alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen anwendbar sind.

Regelmäßiger fachlicher Austausch:

Ein regelmäßiger fachlicher Austausch (z. B. Fallsupervision, Reflecting-Team, Fachtagungen, Klausurtagungen, etc.) zwischen den Fachkräften der familienähnlichen Betreuungsform und den Mitarbeitenden der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung ist vorzusehen und wird in der Konzeption entsprechend dargestellt.

Fort- und Weiterbildung:

Den Fachkräften der familienähnlichen Betreuungsform wird zur Sicherstellung einheitlicher qualitativer Standards die Teilnahme an (gemeinsamen) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht.

Partizipation und Selbstvertretung:

Geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit zur Beschwerde können ggf. unabhängig von den Strukturen der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung dargestellt werden.

Den Kindern und Jugendlichen der familienähnlichen Betreuungsform wird der Zugang zu Aktivitäten der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung (Partizipations-AGs, Freizeitangebote, etc.) ermöglicht. Eine Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an diesen Aktivitäten ist bedarfsorientiert zu ermöglichen.

Dokumentation:

Der Träger ist verpflichtet die fachliche Betriebsführung fortlaufend zu dokumentieren (z. B. über Trägersoftware). In der Konzeption wird das Verfahren einer regelmäßigen fortlaufenden Dokumentation des Hilfeverlaufs in der familienähnlichen Betreuungsform dargestellt. Das KVJS-Landesjugendamt prüft, ob diese den genannten Anforderungen nach § 47 Abs. 2 SGB VIII entspricht.

Vertretung:

Die Vertretung in der familienähnlichen Betreuungsform kann durch eine trägerangestellte Fachkraft oder durch eine in einem sonstigen weisungsgebundenen Verhältnis zum Einrichtungsträger stehende Fachkraft erfolgen.

Aspekte für die Konzeptionsstruktur von familienähnliche Betreuungsformen

1. Rahmenkonzeption mit allgemeingültigen Inhalten der familienähnlichen Betreuungsformen inklusive der fachlichen und organisatorischen Einbindung.

2. Standortbezogene Konzeption

- Adressdaten familienähnliche Wohnform
- Adressdaten betriebserlaubnispflichtige Einrichtung
- Adressdaten Fachdienst
- Adressdaten Fach- und Dienstaufsicht
- Adressdaten Urlaubs- und Krankheitsvertretung
- Profil der familienähnlichen Betreuungsform
- Praktische Umsetzung der fachlichen und organisatorischen Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform in die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung.

gez.

KVJS-Landesjugendamt

Referat43/ Hilfe zur Erziehung